

GZ: D015.000
2024-0.312.554

Empfänger laut Verteiler

Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

per E-Mail

Betrifft: Rundschreiben der Datenschutzbehörde betreffend das Informationsfreiheitsgesetz - IFG, BGBl. I Nr. 5/2024; Einladung zu einer ersten Besprechung

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Das Informationsfreiheitsgesetz - IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, tritt überwiegend mit 1. September 2025 in Kraft. Nach § 4 Abs. 1 obliegt ab diesem Zeitpunkt informationspflichtigen Organen die proaktive Informationspflicht. Informationen von allgemeinem Interesse sind hierbei ehestmöglich in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise im Internet zu veröffentlichen und bereit zu halten.

Zudem obliegt informationspflichtigen Organen und Einrichtungen nach § 7 IFG ab diesem Zeitpunkt die antragsgemäße Behandlung von Informationsbegehren.

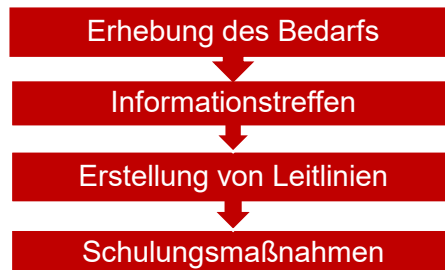
2. Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auf Antrag zugänglich zu machen, sind Informationen unter anderem nach § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG, soweit und solange dies „im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere [...] zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten [...] erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anders bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.“

3. Gemäß § 15 Abs. 1 IFG „berät und unterstützt die [Datenschutzbehörde die] informationspflichtigen Organe bzw. Einrichtungen durch die Bereitstellung von Leitfäden und Angebote zur Fortbildung in datenschutzrechtlichen Belangen der Vollziehung der Informationsfreiheit.“

Entsprechend den Erläuterungen zu § 15 IFG (2238 dB XXVII. GP, 14) soll die Datenschutzbehörde die informationspflichtigen Stellen im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Rechtslage und Praxis (Rechtsprechung) beraten und unterstützen, indem sie allgemeine Anwendungshinweise und

Anleitungen (Guidelines o.Ä.) zur Verfügung stellt und nach Möglichkeit regelmäßig geeignete Schulungsmaßnahmen anbietet.

4. Um die ihr übertragenen Aufgaben bestmöglich wahrnehmen zu können, hat die Datenschutzbehörde folgenden Fahrplan entwickelt:



5. Damit die Datenschutzbehörde ihre Leitfäden sowie Schulungsmaßnahmen zum IFG möglichst effektiv gestalten und auf künftige Anwendungsprobleme der informationspflichtigen Stellen ausrichten kann, ist es in einem ersten Schritt notwendig, ebendiese zu erheben.

In diesem Zusammenhang werden die angeschriebenen Stellen daher ersucht, **bis zum 30. Juni 2024** nachstehende Fragen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu beantworten und dabei die vorgegebene Gliederung zu beachten:

- a) Welche der Ihnen zugewiesenen Themenbereiche unterliegen künftig der proaktiven Informationspflicht (z.B. Arbeit, Bevölkerung, Bildung und Forschung, Finanzen und Rechnungswesen, Geographie und Planung, Gesellschaft und Soziales, Gesundheit, Kunst und Kultur, Land und Forstwirtschaft, Sport und Freizeit, Umwelt, Verkehr und Technik, Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Tourismus)?
- b) In welchen der von Ihnen zugewiesenen Themenbereichen gehen Sie davon aus, dass künftig (vermehrt) mit Informationsbegehren zu rechnen ist?
- c) Welche Problemstellungen ergeben sich für Sie hinsichtlich Punkt a) und b) im Zusammenhang mit dem IFG und dem Schutz personenbezogener Daten?
- d) Welche Informationen zum Verhältnis Datenschutz und Informationsfreiheit wären für Sie nützlich?
- e) In welchen der von Ihnen genannten Themenbereichen ist davon auszugehen, dass auch personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Z 1 DSGVO hinsichtlich der Punkte a) und b) zu veröffentlichen sein werden (z.B. Sachverständige, Gutachter, Parteien, Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen)? Aus welchen Gründen gehen Sie hier von der Notwendigkeit zur Veröffentlichung von welchen personenbezogenen Daten (z.B. Name, Kontaktdaten, Gesundheitsdaten) aus?

6. Zusätzlich werden die angeschriebenen Stellen binnen der genannten Frist um Bekanntgabe eines/einer mit dem IFG betrauten Ansprechpartners bzw. Ansprechpartnerin für allfällige Rückfragen seitens der Datenschutzbehörde ersucht.

7. Die Datenschutzbehörde lädt darüber hinaus den oder die benannte Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für

Dienstag, den 24. September 2024, 10:00 bis 14:00 Uhr

im Festsaal des Bundesministeriums für Justiz

Museumstraße 7, 1070 Wien

zu einem ersten Informationstreffen ein. Aus Kapazitätsgründen können lediglich zwei Personen je angeschriebener Stelle teilnehmen. Um Bestätigung dieses Termins sowie Benennung der teilnehmenden Personen innerhalb der genannten Frist wird höflich gebeten.

8. Schulungsmaßnahmen seitens der Datenschutzbehörde sind ab dem ersten Halbjahr 2025 geplant. Es wird bereits jetzt darum ersucht, dies in den jeweiligen Ausbildungsangeboten zu berücksichtigen und der Datenschutzbehörde die Möglichkeit einzuräumen, diese Schulungsmaßnahmen durchzuführen. **Nähere Informationen zu den geplanten Schulungen sowie der konkrete Bedarf der Datenschutzbehörde werden beim oben genannten Informationstreffen bekanntgegeben.**

9. Abschließend wird ersucht, den Inhalt des gegenständlichen Rundschreibens im jeweiligen Zuständigkeitsbereich allen betroffenen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Dazu werden die angeschriebenen Stellen ersucht, dieses Schreiben – sofern zutreffend – innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches an alle dem IFG unterliegenden

- a) nachgeordneten Dienststellen
- b) unabhängigen Verwaltungsbehörden
- c) Unternehmungen (§ 1 Z 5 IFG), wenn die Anteile von einer angeschriebenen Stelle verwaltet werden oder wenn die Unternehmungen der angeschriebenen Interessensvertretung angehören,

zu übermitteln.

Der Gemeinde- und der Städtebund werden ersucht, dieses Schreiben an alle Städte und Gemeinden weiterzuleiten, welcher wiederum um Weiterleitung wie oben angeführt ersucht werden.

Um einen effizienten Prozess gewährleisten zu können, wird ersucht, einzelne Rückmeldungen dieser Stellen nicht an die Datenschutzbehörde weiterzuleiten, sondern dass die Antworten von

den angeschriebenen Stellen gesammelt und strukturiert an die Datenschutzbehörde übermittelt werden.

Bitte richten Sie Ihre Rückmeldung unter Angabe der GZ: D015.000 an folgende E-Mail-Adresse dsb@dsb.gv.at.

Beilagen

Die Bestimmungen, auf welche in diesem Schreiben Bezug genommen wird, sind diesem Schreiben angeschlossen.

Ergeht an:

1. Bundeskanzleramt
2. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
3. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
4. Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
5. Bundesministerium für Finanzen
6. Bundesministerium für Inneres
7. Bundesministerium für Justiz
8. Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
9. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
10. Bundesministerium für Landesverteidigung
11. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
12. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
13. Alle Ämter der Landesregierung im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
14. Präsidentschaftskanzlei
15. Parlamentsdirektion
16. Verfassungsgerichtshof
17. Verwaltungsgerichtshof
18. Bundesfinanzgericht
19. Bundesverwaltungsgericht
20. Landesverwaltungsgericht Wien
21. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
22. Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
23. Landesverwaltungsgericht Salzburg
24. Landesverwaltungsgericht Tirol
25. Landesverwaltungsgericht Steiermark
26. Landesverwaltungsgericht Kärnten
27. Landesverwaltungsgericht Vorarlberg
28. Landesverwaltungsgericht Burgenland
29. Volksanwaltschaft
30. Rechnungshof
31. Österreichischer Städtebund
32. Österreichischer Gemeindebund
33. Bundesarbeitskammer im Wege der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
34. Wirtschaftskammer Österreich
35. Vereinigung der Österreichischen Industrie (Industriellenvereinigung)
36. Alle Kammern der freien Berufe im Wege der Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs
37. Hauptverband der Sozialversicherungsträger

6. Mai 2024

Der Leiter der Datenschutzbehörde:

SCHMIDL